

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

51. Jahrgang

ausgegeben am **25.07.2025**

Nummer **11**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 48 | Amtliche Bekanntmachung | 189 - 192 |
| | Neubekanntmachung der Wahlbekanntmachung:
Am 14. September 2025 und im Falle einer Stichwahl am 28. September 2025 finden in der Gemeinde Nottuln allgemeine Kommunalwahlen statt. | |
| 49 | Amtliche Bekanntmachung | 193 |
| | der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister am 14.09.2025 | |
| 50 | Amtliche Bekanntmachung | 194 - 196 |
| | Neubekanntmachung der Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Nottuln am 14. September 2025 und der möglichen Stichwahl am 28. September 2025 | |

Neubekanntmachung der Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** und im Falle einer Stichwahl am **28. September 2025** finden in der Gemeinde Nottuln allgemeine Kommunalwahlen statt.

In der Gemeinde Nottuln werden hiernach

- die Wahl zum Landrat/zur Landrätin des Kreises
- die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
- die Wahl zur **Vertretung des Kreises** (Kreistag)
- die Wahl zur **Vertretung der Gemeinde** (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde Nottuln ist in 16 allgemeine Wahlbezirke (=allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Raum)
001	Nottuln 1	St. Martinus Grundschule, St.-Amand-Montrond-Str. 8, 48301 Nottuln
002	Nottuln 2	St. Martinus Grundschule, St.-Amand-Montrond-Str. 8, 48301 Nottuln
003	Nottuln 3	Stevensschule Nottuln, Niederstockumer Weg 15, 48301 Nottuln
004	Nottuln 4	Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12, 48301 Nottuln
005	Nottuln 5	St. Elisabeth Stift, Uphovener Weg 5-7, 48301 Nottuln
006	Nottuln 6	Treffpunkt Jugendarbeit, Niederstockumer Weg 13, 48301 Nottuln
007	Nottuln 7	Liebfrauenschule Nottuln, Burgstr. 47, 48301 Nottuln
008	Nottuln 8	Astrid-Lindgren-Grundschule, Niederstockumer Weg 10, 48301 Nottuln
009	Nottuln 9	Astrid-Lindgren-Grundschule, Niederstockumer Weg 10, 48301 Nottuln
010	Appelhülsen 1	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40, 48301 Nottuln
011	Appelhülsen 2	Pfarrheim Appelhülsen, Marienplatz 15b, 48301 Nottuln

012	Appelhülsen 3	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40, 48301 Nottuln
Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Raum)
013	Appelhülsen 4	St. Marienschule, Schulstr. 7/8, 48301 Nottuln
014	Darup 1	Alter Hof Schoppmann, Am Hagenbach 11, 48301 Nottuln
015	Darup 2	Pfarrheim Darup, Sebastianplatz 3, 48301 Nottuln
016	Schapdetten	Pfarrheim Schapdetten, Roxeler Str., 48301 Nottuln

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende gemeindliche Wahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirke
XV	9, 16
XX	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
XXI	8, 10, 11, 12, 13, 14, 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind/werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 14.09.2025/28.09.2025, 14.00 Uhr, zusammen:

- WB 501: Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, Besprechungsraum Bürgermeister
- WB 502: Gemeindeverwaltung Nottuln, Domherrengasse 6, 48301 Nottuln, FB 1-Buchungszentrum/Kasse
- WB 503: Gemeindeverwaltung Nottuln, Daruper Str. 12, 48301 Nottuln, Gebäudemanagement
- WB 504: Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsstr. 4, 48301 Nottuln, Aschebergsche Kurie

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Ein Ausweispapier (Personalausweis/Pass) ist zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wahlberechtigten haben für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrats/der Landrätin
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

für die Landratswahl	hellgelben Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Bürgermeisterwahl	arcticblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Kreistagswahl:	hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Gemeinderatswahl:	mandarinfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Kommunalwahlen wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt wurde, gültig ist. Für den Antrag kann die Rückseite der Wahlbenachrichtigung verwendet werden.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Nottuln folgende Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettel für die Wahl des Landrats/der Landrätin
- einen amtlichen **arcticblauen** Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen **mandarinfarbenen** Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist

Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

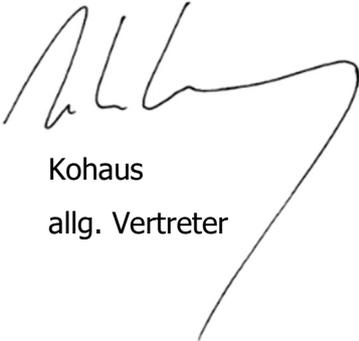
Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1, 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Nottuln, 21.07.2025

Der Bürgermeister

I.V.



Kohaus
allg. Vertreter

Der Wahlleiter

Nottuln, den 21.07.2025

B e k a n n t m a c h u n g

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister am 14.09.2025

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.07.2025 den eingereichten Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Nottuln geprüft und über die Zulassung entschieden.

Gemäß § 19 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 in der z.Z. geltenden Fassung wird nachstehender Wahlvorschlag zugelassen:

Als Einzelbewerber:

Dr. Thönnies, Dietmar

Bürgermeister

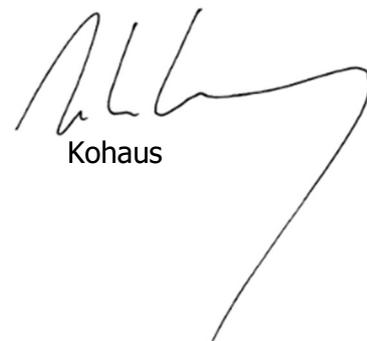
geb. 1965 in Essen

wohnhaft in 48301 Nottuln

mail@dietmar-thoennes.de

Nottuln, 21.07.2025

Der Wahlleiter



Kohaus

Neubekanntmachung der Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Nottuln am 14. September 2025 und der möglichen Stichwahl am 28. September 2025

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen der Gemeinde Nottuln für die Wahlbezirke/Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom **25. bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Nottuln, Fachbereich 5/Wahlen, Zimmer 701, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern wahlberechtigte Personen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Die Betroffenen eines Sperrvermerks sind ausgenommen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29.08.2025 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung für Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

Auf der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen im Wahlbezirk durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten ebenfalls Wahlscheine und Briefwahlunterlagen,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24.08.2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29.08.2025 versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden,

- die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12.09.2025, 18:00 Uhr; im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

für die Landratswahl	einen hellgelben Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
für die Bürgermeisterwahl	einen arcticblauen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
für die Kreistagswahl:	einen hellgrünen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
für die Gemeinderatswahl:	einen mandarinfarbenen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

dazu einen **blauen** Stimmzettelumschlag, einen **roten** Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl müssen Wahlberechtigte die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben/übersandt werden, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nottuln, 21.07.2025

Der Bürgermeister

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kohaus', written over the printed name.

Kohaus

allg. Vertreter